Hochschulanzeiger
Nr. 202/2024 vom 11. März 2024

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

S. 6 Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

S. 11 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

S. 17 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang International Business (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 6. März 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. März 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Wirtschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Januar 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 22. Februar 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Business (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

[1]Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. [2]Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang International Business (M.Sc.) ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs International Business (B.Sc.), Außenwirtschaft/Internationales Management (B.Sc.) oder Außenwirtschaft/Internationales Management (B.A.) jeweils der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) auf dem Gebiet „International Management" oder „International Business" oder einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule im Fachgebiet Betriebswirtschaft oder Wirtschaftswissenschaften; vergleichbare Studiengänge müssen ein internationales und wirtschaftswissenschaftliches Profil aufweisen, wobei das Profil des jeweiligen Studiengangs als international eingestuft wird, wenn Module im Umfang von mindestens 60 CP erfolgreich absolviert wurden, die wirtschaftliche Fragen schwerpunktmäßig aus internationaler Perspektive behandeln und das Profil des jeweiligen Studiengangs als wirtschaftswissenschaftlich eingestuft wird, wenn Module im Umfang von mindestens 120 CP erfolgreich absolviert wurden, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte, die nicht überwiegend branchenspezifisch oder sektoral ausgerichtet sind, behandeln.
(2) [1]Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP mindestens jedoch

mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. [2]In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Studienfachberatung festgelegt. [3]Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP nach Maßgabe der Vorgaben der Studienfachberatung bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.
(3) [1]Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. [2]Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. [3]Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

1. Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO;
2. der Nachweis, dass eine schriftliche Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 12 CP mit einem zur Ausrichtung des Masterstudiengangs passenden fachlichen Schwerpunkt unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erstellt wurde (Bachelorarbeit, Diplomarbeit).

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) [1]Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. [2]Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. [3]Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 20 Bonuspunkte zu berücksichtigen:
1. fünf Bonuspunkte erhält, wer außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, einschlägige Arbeitserfahrung gesammelt hat, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen während oder nach der Zeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absätze 1 und 2;
2. fünf Bonuspunkte erhält, wer außerhalb des Landes, in dem der erste Studienabschluss erworben wurde, einschlägige Studienerfahrung im Rahmen eines Auslandssemesters während oder nach der Zeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absätze 1 und 2 gesammelt hat;
3. fünf Bonuspunkte erhält, wer ein Modul zu quantitativen Methoden in den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 5 CP erfolgreich absolviert hat, wobei Module zu mathematischen und deskriptiven statistischen Grundlagen nicht anrechnungsfähig sind;
4. fünf Bonuspunkte erhält, wer ein Modul zu empirischen Forschungsmethoden in den Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 5 CP erfolgreich absolviert hat, wobei Module zu statistischen Grundlagen und quantitativen Methoden nicht anrechnungsfähig sind.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

[1]Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. [2]Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

[1]Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholen kann. [2]Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) [1]Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder des Departments Wirtschaft an. [2]Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.
(2) Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 9 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. [2]Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 6. März 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 6. März 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. März 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. Januar 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 22. Februar 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

[1]Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. [2]Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) in einem einschlägigen Studiengang und
2. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens.

(2) [1]Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägigen grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 ist das Ablegen einer Eingangsprüfung (§ 3) möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt. [2]Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums gleichwertig ist.

(3) [1]Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit weniger als 210 LP, min-

destens jedoch 180, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 LP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. [2]Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden LP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden. [3]In welcher Form die fehlenden LP nachzuholen sind, legt die*der Studienfachberater*in fest.
(4) [1]Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. [2]Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. [3]Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Eingangsprüfung

(1) Zweck der Eingangsprüfung ist es, nachzuweisen, dass die*der Bewerber*in hinreichende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
(2) Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:
1. schriftlicher Teil
Es ist eine Arbeit im Umfang von ca. 40 Textseiten zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema ist frei zu wählen und vor Ausgabe mit der Auswahlkommission abzustimmen. Ziel dieser Arbeit ist es, zu zeigen, dass die*der Bewerber*in die Fähigkeit hat, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten;
2. mündlicher Teil
Der Inhalt des ca. 30 minütigen Gesprächs ist die Diskussion der schriftlichen Arbeit in Hinblick auf deren Verbindung von beruflicher Praxis und wissenschaftlichen Ansätzen.
(3) [1]Die §§ 17, 18 der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. [2]Die Auswahlkommission (§ 9) nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses war.
(4) [1]Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gebildet wird, bewertet. [2]Der schriftliche und mündliche Teil werden jeweils mit „bestanden“ (=Leistung entspricht den Anforderungen) beziehungsweise „nicht bestanden“ (=Leistung entspricht nicht den Anforderungen) bewertet. [3]Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Eingangsprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.
(5) [1]Eine bestandene Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden bzw. chroni-

schen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die Auswahlkommission (§ 9) die Bearbeitungszeit für die Prüfung bzw. die Fristen für das Ablegen der Prüfung verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die Person beauftragt mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

§ 5 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) [1]Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. [2]Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. [3]Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses beziehungsweise der Note für die Eingangsprüfung (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis / Note der Eingangsprüfung	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis / Note der Eingangsprüfung	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

(3) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 30 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. 15 Bonuspunkte erhält, wer eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweist;
3. 10 Bonuspunkte erhält, wer einschlägige Fort- und Weiterbildungen nachweist;
4. 5 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

§ 6 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

§ 7 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

[1]Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. [2]Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 8 Zuständigkeiten und Entscheidung

[1]Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. [2]Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 5 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 9 Auswahlkommission

(1) [1]Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Departments Pflege und Management an, darunter zwei Professor*innen. [2]Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.

(2) Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 10 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. [2] Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 6. März 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 6. März 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. März 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 22. Februar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Medizintechnik vom 11. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
§ 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)
§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
§ 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Modultabelle

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

(1) Der Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control (B.Eng.) bietet ein umfassendes berufsqualifizierendes Curriculum. Dieses beinhaltet ingenieur- und naturwissenschaftliche Module, ausgewählte sozial und verhaltenswissenschaftliche Module sowie Module, in denen praxisnahe Problemfelder behandelt werden. Das Studienziel ist die Befähigung zur Bewältigung interdisziplinärer Herausforderungen in der (nichtpolizeilichen) Gefahrenabwehr (z.B. Bevölkerungsschutz, Brandschutz, Arbeitssicherheit, Krisen- und Risikomanagement). Die Absolvent*innen des Programms sind als Fach- und Führungskräfte qualifiziert und können berufsfeldrelevante Daten analysieren, bewerten, dokumentieren und präsentieren. Neben Fachwissen und Kompetenzen wissenschaftlichen Arbeitens erwerben die Studierenden wichtige Softskills für das spätere Berufsleben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng)“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Studium umfasst 210 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre beziehungsweise sieben Semester. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Module des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient dem Erwerb studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Module des zweiten Studienjahres.
3. Das Vertiefungsstudium dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das Praxismodul und die Bachelorarbeit, die ab dem dritten Studienjahr verfasst wird.

§ 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)

(1) Das Praxismodul (Praxissemester) ist eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte und betreute Praxisphase mit einem Umfang von 20 Wochen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die an der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf Problemstellungen der Praxis anzuwenden und soziale, technische und organisatorische Zusammenhänge in beruflichen Handlungsfeldern kennen zu lernen. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet.

(2) Die Einzelheiten des Praxismoduls, insbesondere inhaltliche und qualitative Anforderungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien geregelt.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxismoduls und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis, informiert werden.

§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
(1) Das Studium besteht aus 29 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxismodul und den Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus der Modultabelle im Anhang. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.
(2) Das Curriculum des Studiengangs ist in der Modultabelle (Anhang) aufgeführt. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Physik 2 / Praktikum“ des Moduls 7 setzt das Bestehen des Moduls M2 voraus. Empfehlungen zu den Modulbelegungen sind darüber hinaus dem Modulhandbuch zu entnehmen.
(3) In den Wahlpflichtmodulen (Module 27 und 28) wählen die Studierenden zwei Module im Gesamtumfang von 12 CP aus einem wechselnden Angebot, das jedes Semester vom Departmentsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.
(4) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module oder Lehrveranstaltungen jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten kenntlich gemacht.

§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden und das Praxismodul abgeleistet wurde.
(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
(1) In der Modultabelle im Anhang sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtung dargestellt.

(2) Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Tabelle (Spalte Nr. 10 „Gesamtnotenanteil in %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten.

§ 10 Anmeldeverfahren (§§ 18, 17 APSO-INGI)

An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Das Prüfungsanmeldeverfahren und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2025 beginnen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gefahrenabwehr/Hazard Control (B.Eng.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 19. November 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 158/2020, S. 3), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 4), wird zum Ende des Wintersemesters 2029/2030 aufgehoben und tritt außer Kraft. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 6. März 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anhang: Modultabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	**Modul**	**Sem**	**CP**	**SWS**	**Lehrveranstaltung**	**LVA**	**PA**	**PF**	**Gesamtnoten-anteil in %**
M1	**Mathematik 1**	1	6	4	Mathematik 1	SeU	PL	K (M,PP)	3,0
M2	**Physik 1**	1	6	4	Physik 1	SeU	PL	K (M,PP)	3,0
M3	**Informatik 1**	1	6	2	Informatik 1	SeU	PL	PP (M)	3,0
				2	Informatik 1 Praktikum	Prak			
M4	**Risikomanagement**	1	6	4	Risikomanagement	SeU	PL	H (R,PP)	3,0
M5	**Einführung in das Studium der Gefahrenabwehr**	1	6	4	Einführung in das Studium der Gefahrenabwehr	SeU	PL	K (R,PP)	3,0
M6	**Mathematik 2**	2	6	4	Mathematik 2	SeU	PL	K (M,PP)	3,0
M7	**Physik 2**	2	6	2	Physik 2	SeU	PL	K (PP)	3,0
				2	Physik 2 Praktikum	Prak	SL	LA	
M8	**Grundlagen der Chemie**	2	6	4	Grundlagen der Chemie	SeU	PL	K (M,PP)	3,0
M9	**Medizinische Biologie**	2	6	3	Medizinische Biologie	SeU	PL	K (PP)	3,0
				1	Medizinische Biologie Praktikum	Prak	SL	LA	
M10	**Psychologie und Soziologie**	2	6	4	Psychologie und Soziologie	SeU	PL	R (H,K)	3,0
M11	**Elektrotechnik 1**	3	6	3	Elektrotechnik 1	SeU	PL	K (M,PP)	3,0
				1	Elektrotechnik Praktikum	Prak			
M12	**Forschungsmethoden und Statistik**	3	6	2	Forschungsmethoden und Statistik	SeU	PL	K (R,PP)	3,0
				2	Forschungsmethoden und Statistik Praktikum	Prak			
M13	**Umwelttoxikologie und -bewertung**	3	6	4	Umwelttoxikologie und -bewertung	SeU	PL	PP (K)	3,0
M14	**Krisenmanagement**	3	6	4	Krisenmanagement	SeU	PL	R (M,H)	3,0
M15	**Kommunikations- und Datensysteme**	3	6	4	Kommunikations- und Datensysteme	SeU	PL	K (R,PP)	3,0
M16	**Chemische Sicherheit**	4	6	2	Chemische Sicherheit	SeU	PL	K (H,PP)	3,0
				2	Chemische Sicherheit Praktikum	Prak	SL	LA	
M17	**Messtechnik**	4	6	2	Messtechnik	SeU	PL	K (Pj,R)	3,0
				2	Messtechnik Praktikum	Prak	SL	LA	
M18	**Geoinformation**	4	6	4	Geoinformation	SeU	PL	H (Pj,PP)	3,0
M19	**Ergonomie und Arbeitssicherheit**	4	6	4	Ergonomie und Arbeitssicherheit	SeU	PL	Pj (R,H)	3,0
M20	**Risikopotentiale technischer Systeme**	4	6	4	Risikopotentiale technischer Systeme	SeU	PL	PP (R,H)	3,0
M21	**Vorbeugender Brandschutz**	5	6	4	Vorbeugender Brandschutz	SeU	PL	K (R,H)	3,0

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	**Modul**	**Sem**	**CP**	**SWS**	**Lehrveranstaltung**	**LVA**	**PA**	**PF**	**Gesamtnoten-anteil in %**
M22	**Logistik und Materialwirtschaft**	5	6	4	Logistik und Materialwirtschaft	SeU	PL	H (K,R)	3,0
M23	**Angewandte BWL und Geschäftsplanentwicklung**	5	6	4	Angewandte BWL und Geschäftsplanentwicklung	SeU	PL	Pj (K,M)	3,0
M24	**Großschadensmanagement**	5	12	4	Großschadensmanagement	SeU	PL	PP (R,H)	3,0
				4	Stabsrahmenübung	Üb			
M25	**Praxismodul**	6	30	-	Praxismodul	Prak	SL	H (R)	0,0
				2	Praxismodul-Seminar	S	SL	R (H)	
M26	**Fallstudien und Szenarien der Gefahrenabwehr**	7	6	4	Fallstudien und Szenarien der Gefahrenabwehr	SeU	PL	FS (H,Pj)	3,0
M27	**Wahlpflichtmodul 1**	7	6	4	Wahlpflichtmodul 1	S	PL	H,K,M,Pj ,PP,R	3,0
M28	**Wahlpflichtmodul 2**	7	6	4	Wahlpflichtmodul 2	S	PL	H,K,M,Pj ,PP,R	3,0
M29	**Bachelorarbeit**	7	12	-	Bachelorarbeit	-	PL	BA	19,0
		∑	**210**						**100**

Prüfungsart (PA)
PL Prüfungsleistung
SL Studienleistung

Prüfungsform (PF)
H Hausarbeit
K Klausur
LA Laborabschluss
M Mündliche Prüfung
Pj Projekt
PP Portfolioprüfung
R Referat

Lehrveranstaltungsart (LVA)
BA Bachelorarbeit
Prak Praktikum
S Seminar
SeU Seminaristischer Unterricht
Üb Übung

Weitere Abkürzungen
CP Credit Points
Sem Semester
SWS Semesterwochenstunden

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 6.März 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. März 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 25. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences auf Vorschlag des Departmentsrats Medizintechnik vom 11. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)
§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)
§ 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)
§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO- INGI)
§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
§ 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Modultabelle

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der Ordnung „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-INGI)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel und Akademischer Grad (§ 3 APSO-INGI)

(1) Der Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering (B.Sc.) bietet ein umfassendes Curriculum, das eine Vielzahl von Inhalten aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften integriert. Dieses Curriculum vermittelt das erforderliche Wissen für die Bewältigung interdisziplinärer Herausforderungen in der Medizintechnik und deren essenziellen Fachbereichen. Die Absolvent*innen dieses Programms sind befähigt, die Funktionsweise von medizintechnischen Geräten präzise zu beschreiben und aktiv an deren Entwicklung unter Berücksichtigung regulatorischer Fragestellungen teilzunehmen. Neben der Entwicklung von Methodenkompetenz und Fachwissen in den relevanten Grundlagenbereichen (elektrotechnisch, informationstechnisch und humanbiologisch) erwerben die Studierenden auch bedeutende Soft Skills, die sie auf ihr zukünftiges Berufsleben vorbereiten.
(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Studiendauer und Aufbau des Studiums (§§ 2, 9 APSO-INGI)

(1) Das Bachelorstudium umfasst 210 Leistungspunkte (Credit Points CP gemäß ECTS). Die Regelstudienzeit beträgt dreieinhalb Jahre beziehungsweise sieben Semester. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.
(2) Das Studium ist wie folgt aufgebaut:

1. Das Grundlagenstudium dient dem Erwerb allgemeiner naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und umfasst die Module des ersten Studienjahres.
2. Das Fachstudium dient dem Erwerb studiengangsspezifischer Grundlagen und umfasst die Module des zweiten Studienjahres.
3. Das Vertiefungsstudium dient der studiengangsspezifischen Schwerpunktbildung. Es umfasst die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das Praxismodul und die Bachelorarbeit, die ab dem dritten Studienjahr verfasst wird.

§ 4 Praxismodul (§ 6 APSO-INGI)

(1) Das Praxismodul (Praxissemester) ist eine in das Studium integrierte, von der Hochschule geregelte und betreute Praxisphase mit einem Umfang von 20 Wochen. Die Studierenden erhalten damit Gelegenheit, die an der Hochschule vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten auf Problemstellungen der Praxis anzuwenden und soziale, technische und organisatorische Zusammenhänge in beruflichen Handlungsfeldern kennen zu lernen. Das Praxismodul wird durch ein Seminar begleitet.
(2) Die Einzelheiten des Praxismoduls, insbesondere inhaltliche und qualitative Anforderungen sowie der Nachweis der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien geregelt.

§ 5 Studienfachberatungen (§ 7 APSO-INGI)
Zu Beginn des ersten und des zweiten Studienjahres sind die Studierenden verpflichtet, an Studienfachberatungen teilzunehmen. In diesen Studienfachberatungen soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Durchführung des Praxismoduls und der Bachelorarbeit sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.

§ 6 Lehr- und Prüfungsangebot (§§ 8, 9, 10, 17 APSO-INGI)
(1) Das Studium besteht aus 30 Pflichtmodulen einschließlich der Bachelorarbeit, dem Praxismodul und den Wahlpflichtmodulen. Die weiteren Einzelheiten über die Struktur und den Aufbau (Module und Lehrveranstaltungen) ergeben sich aus der Modultabelle im Anhang. Es gilt das Modulhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.
(2) Das Curriculum des Studiengangs ist in der Modultabelle (Anhang) aufgeführt. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Physik 2 / Praktikum“ des Moduls 7 setzt das Bestehen des Moduls M2 voraus, die Teilnahme am Modul 22b setzt das Bestehen der Module M1, M2 und M7 voraus, die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Medizinisches Mess- und Gerätetechnik Praktikum des Moduls 27 setzt das Bestehen des Moduls M21 oder M23 voraus, die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Humanbiologie Praktikum des Moduls 27 setzt das Bestehen des Moduls M10 voraus. Empfehlungen zu den Modulbelegungen sind darüber hinaus dem Modulhandbuch zu entnehmen.
(3) In den Modulen 25 und 28 (Wahlbereich) wählen die Studierenden im 5. und 6. Semester jeweils ein Modul im Gesamtumfang von 12 CP aus einem wechselnden Angebot, das jedes Semester vom Departmentsrat beschlossen und in geeigneter Weise bekanntgegeben wird.
(4) In den Modulen 18, 22 und 26 wählen die Studierenden nach ihren Interessen jeweils ein Modul aus zwei feststehenden Modulen.
(5) Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module oder Lehrveranstaltungen kann Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache mit Zustimmung des Prüfungsausschusses festgelegt werden. Es wird sichergestellt, dass die auf Englisch angebotenen Module oder Lehrveranstaltungen jährlich jeweils auch auf Deutsch angeboten werden, so dass das Studium auf Deutsch in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung in englischer Sprache erbracht, wird dies in den Abschlussdokumenten kenntlich gemacht.

§ 7 Prüfungsformen (§ 14 APSO-INGI)
Sind für eine Studien- oder Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die*der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.

§ 8 Bachelorarbeit (§ 15 APSO-INGI)
(1) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn alle Module des 1. und 2. Studienjahres bestanden sind und das Praxismodul abgeleistet wurde.
(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen, Berechnung der Gesamtnote (§§ 8, 14, 17, 21 APSO-INGI)
(1) In der Modultabelle im Anhang sind die Zuordnung und die Zahl der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen, die Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte (CP) und die Notengewichtung dargestellt.
(2) Die Gewichtung der Modulnoten untereinander ergibt sich aus der Modultabelle (Spalte Nr. 10 „Gesamtnotenanteil in %“). Die Gesamtnote ist das Ergebnis der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Modulnoten.

§ 10 Anmeldeverfahren (§ 18 APSO-INGI)
An einer Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich fristgerecht zur Prüfung anmeldet und die vorgeschriebenen Voraussetzungen zum Ablegen der Prüfung erfüllt. Das Prüfungsanmeldeverfahren und Anmeldefristen zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss gemäß § 12 Absatz 7 APSO-INGI festgelegt. Von Prüfungen kann sich innerhalb der Anmeldefrist wieder abgemeldet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 beginnen.
(2) Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medizintechnik/Biomedical Engineering (B.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 19. November 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 158/2020, S. 11), zuletzt geändert am 24. Februar 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 180/2022, S. 8), wird zum Ende des Sommersemesters 2030 aufgehoben. Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind bis dahin zu erbringen.

Hamburg, den 6. März 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

Anhang: Modultabelle

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	**Modul**	**Sem**	**CP**	**SWS**	**Lehrveranstaltung**	**LVA**	**PA**	**PF**	**Gesamtnoten-anteil in %**
M1	**Mathematik 1**	1	6	4	Mathematik 1	SeU	PL	K (M,PP)	3,2
M2	**Physik 1**	1	6	4	Physik 1	SeU	PL	K (M,PP)	3,2
M3	**Digitale Anwendungen**	1	6	4	Digitale Anwendungen	SeU	SL	PP	0,0
M4	**Zell- und Mikrobiologie und Hygiene**	1	6	4	Zell- und Mikrobiologie und Hygiene	SeU	PL	K	3,2
M5	**Einführung in das Studium der Medizintechnik**	1	6	4	Einführung in das Studium der Medizintechnik	SeU	SL	R (H,PP)	0,0
M6	**Mathematik 2**	2	6	4	Mathematik 2	SeU	PL	K (M,PP)	3,2
M7	**Physik 2**	2	6	2	Physik 2	SeU	PL	K (PP)	3,2
				2	Physik 2 Praktikum	Prak	SL	LA	
M8	**Informatik 1**	2	6	2	Informatik 1	SeU	PL	PP (M)	3,2
				2	Informatik 1 Praktikum	Prak			
M9	**Elektrotechnik 1**	2	6	3	Elektrotechnik 1	SeU	PL	K (M,PP)	3,2
				1	Elektrotechnik 1 Praktikum	Prak			
M10	**Humanbiologie**	2	6	4	Humanbiologie	SeU	PL	K (H,PP)	3,2
M11	**Mathematik 3**	3	6	4	Mathematik 3	SeU	PL	K (M,PP)	3,2
M12	**Forschungsmethoden und Statistik**	3	6	2	Forschungsmethoden und Statistik	SeU	PL	K (R,PP)	3,2
				2	Forschungsmethoden und Statistik Praktikum	Prak			
M13	**Informatik 2**	3	6	2	Informatik 2	SeU	PL	PP (M)	3,2
				2	Informatik 2 Praktikum	Prak			
M14	**Elektrotechnik 2**	3	6	4	Elektrotechnik 2	SeU	PL	K (R,H)	3,2
M15	**Elektronik 1**	3	6	2	Elektronik 1	SeU	PL	K (Pj,R)	3,2
				2	Elektronik 1 Praktikum	Prak	SL	LA	
M16	**Systemtheorie und Signalverarbeitung**	4	6	2	Systemtheorie und Signalverarbeitung	SeU	PL	M (K,R)	3,2
				2	Systemtheorie und Signalverarbeitung Praktikum	Prak	SL	LA	
M17	**Angewandte Mechanik**	4	6	4	Angewandte Mechanik	SeU	PL	K (R,H)	3,2
M18	*Entweder a oder b*								
a	**Vitaldatenverarbeitung mit Embedded Systems**	4	6	2	Vitaldatenverarbeitung mit Embedded Systems	SeU	SL	PP (M,K)	0,0
				2	Vitaldatenverarbeitung Praktikum	Prak			
b	**Einführung in Machine Learning für die Medizintechnik**			2	Einführung Machine Learning für die Medizintechnik	SeU	SL	PP (M,K)	
				2	Einführung Machine Learning Praktikum	Prak			

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	**Modul**	**Sem**	**CP**	**SWS**	**Lehrveranstaltung**	**LVA**	**PA**	**PF**	**Gesamtnoten-anteil in %**
M19	**Messtechnik**	4	6	2	Messtechnik	SeU	PL	K (Pj,R)	3,2
				2	Messtechnik Praktikum	Prak	SL	LA	
M20	**Qualitätsmanagement und Regulatory Affairs**	4	6	2	Qualitätsmanagement	SeU	PL	K (R,H)	3,2
				2	Regulatory Affairs				
M21	**Bildgebende Verfahren**	5	6	4	Bildgebende Verfahren	SeU	PL	K (M,R)	3,2
M22	*Entweder a oder b*								
a	**Elektronik 2**	5	6	2	Elektronik 2	SeU	PL	K (M,R)	3,2
				2	Elektronik 2 Praktikum	Prak	SL	LA	
b	**Regelungstechnik**			2	Regelungstechnik	SeU	PL	PP (K)	
				2	Regelungstechnik Praktikum	Prak	SL	LA	
M23	**Medizinische Geräte- und Sensortechnik**	5	6	4	Medizinische Geräte- und Sensortechnik	SeU	PL	K (R,H)	3,2
M24	**Medizinische Softwaretechnik**	5	6	2	Medizinische Softwaretechnik	SeU	PL	PP (M,K)	3,2
				2	Medizinische Softwaretechnik Praktikum	Prak			
M25	**Wahlbereich 1**	5	6	4	Wahlbereich 1	S	PL	H,K,M,Pj ,PP,R	3,2
M26	*Entweder a oder b*								
a	**Angewandte BWL und Geschäftsplanentwicklung**	6	6	4	Angewandte BWL und Geschäftsplanentwicklung	SeU	PL	Pj (K,M)	3,2
b	**Projektmanagement**			4	Projektmanagement	SeU	PL	PP (Pj,M)	
M27	**Medizintechnische Praktika**	6	6	2	Humanbiologie Praktikum	Prak	SL	LA	0,0
				2	Medizinische Mess- und Gerätetechnik-Praktikum	Prak	SL	LA	
M28	**Wahlbereich 2**	6	6	4	Wahlbereich 2	S	PL	H,K,M,Pj ,PP,R	3,2
M29	**Praxismodul**	6/7	30	-	Praxismodul	Prak	SL	H (R)	0,0
				2	Praxismodul Seminar	S	SL	R (H)	
M30	**Bachelorarbeit**	7	12	-	Bachelorarbeit	-	PL	BA	23,2
		∑	**210**						**100**

Prüfungsart (PA)
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung

Prüfungsform (PF)
- H Hausarbeit
- K Klausur
- LA Laborabschluss
- M Mündliche Prüfung
- Pj Projekt
- PP Portfolioprüfung
- R Referat

Lehrveranstaltungsart (LVA)
- BA Bachelorarbeit
- Prak Praktikum
- S Seminar
- SeU Seminaristischer Unterricht

Weitere Abkürzungen
- CP Credit Points
- Sem Semester
- SWS Semesterwochenstunden